

Stadt Westberlin darf keinerlei Spionage-, Diversion- und Unterminierungstätigkeit sowie feindliche Propaganda gegen andere Staaten ausgehen. Jede Form der Kriegshetze und der Tätigkeit militäristischer und faschistischer Organisationen ist verboten.

Diese Vereinbarungen des Friedensvertrages und ihre Verwirklichung in ganz Deutschland werden schließlich auf der Grundlage der friedlichen Koexistenz zunächst das weitere Auseinanderleben der deutschen Nation verhindern und über die Bildung einer Konföderation die Voraussetzungen für ihre Wiedervereinigung in einem friedliebenden, demokratischen und militäristisch neutralen Staat schaffen.

Zunächst haben die herrschenden Kreise in Bonn diesen Deutschen Friedensplan nicht anders beantwortet als die weit über 100 früheren Angebote der DDR zur friedlichen Verständigung zwischen den beiden deutschen Staaten: nämlich mit neuen Drohungen und Beschimpfungen, mit neuem Geschrei nach Aggression, nach „entschlossenen Aktionen“, nach verstärkter atomarer Bewaffnung der Bundeswehr.

\*

Es kann nicht oft genug ausgesprochen werden: Der Deutsche Friedensplan und die nach seinen Grundsätzen entwickelte Politik, die von der Deutschen Demokratischen Republik seit ihrer Gründung konsequent und unbeirrbar betrieben wird, entsprechen dem geltenden Völkerrecht und dienen seiner Durchsetzung, während das Bonner Regime mit seinen Kriegs- und Revancheplänen, seinen offenen Aggressionsdrohungen und intensiven Vorbereitungen dazu, seinen Aufforderungen zur Sabotage- und Störtätigkeit gegen die DDR und seinen ständigen Grenzprovokationen als Mittel der Politik seit Jahr und Tag für sich in Anspruch nimmt, das Völkerrecht mit Füßen treten zu können.

Gerade aus den bitteren Erfahrungen der Völker mit dem deutschen Imperialismus und Militarismus in den Jahren des zweiten Weltkrieges und aus ihrem festen Willen, die Menschheit, vor einem neuen Weltkrieg, einer neuerlichen Aggression des deutschen Militarismus zu schützen, der im Dokument der Drei-Mächte-Konferenz von Jalta aus dem Jahre 1945 klar zum Ausdruck kommt<sup>7</sup>, entstand das grundlegende völkerrechtliche Dokument der Gegenwart, die Charta der Vereinten Nationen.

In diesem Dokument finden die Prinzipien der Anti-Hitler-Koalition ihren völkerrechtlichen Ausdruck, indem die Sicherung des Friedens, die Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen den Staaten und die wirksame Verhinderung jeder Bedrohung des Friedens zu den obersten Grundsätzen des Völkerrechts erklärt werden. Alle Staaten sind nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet, „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu ergreifen“ sowie „freundschaftliche Beziehungen zwischen den Natio-

nen zu entwickeln, gegründet auf der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker“<sup>8</sup>. Es ergibt sich also aus der Charta der Vereinten Nationen, deren Grundsätze speziell für Deutschland im Potsdamer Abkommen konkretisiert sind<sup>9</sup>, das Recht auf Frieden als das oberste Recht eines jeden Volkes und zugleich die Verpflichtung für jeden Staat, auf friedliche Weise seine internationalen Beziehungen zu gestalten und eine Außenpolitik des Friedens und der Verständigung zu betreiben.

Die Deutsche Demokratische Republik hat seit dem Tage ihrer Gründung ihre gesamte Politik entsprechend diesen Grundsätzen des Völkerrechts entwickelt, und auch der Deutsche Friedensplan mit allen seinen konkreten Vorschlägen entspricht gerade diesen Forderungen des Völkerrechts. Aus der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Friedens- und Verständigungspolitik ergibt sich aber zugleich auch, daß jede andere Politik, die Frieden und Verständigung ablehnt und statt dessen auf Aggression und Revanche sinnt, das geltende Völkerrecht bricht und seine Normen mißachtet.

Die Weigerung der herrschenden Bonner Kreise, den Deutschen Friedensplan überhaupt zur Kenntnis zu nehmen, und ihre Ablehnung, mit der Regierung der DDR über die konkrete Ausgestaltung der notwendigen Vereinbarungen über gemeinsame deutsche Vorschläge zu einem Friedensvertrag zu verhandeln, sind also nicht nur töricht und dumm, sondern auch völkerrechtswidrig, wie die gesamte aggressive Politik der Kriegshetze und der Vorbereitung eines Revanchekrieges in Westdeutschland und die Herrschaft der militaristischen Kräfte in Westdeutschland überhaupt völkerrechtswidrig sind.

Die Unvereinbarkeit der Durchführung einer Politik des Friedens und der Verständigung mit der Herrschaft des Militarismus wird in zahlreichen völkerrechtlichen Dokumenten klar ausgesprochen. Auch das Potsdamer Abkommen geht von dieser gleichen, unter großen Opfern für die Völker errungenen Wahrheit aus, wenn es zur endgültigen Umgestaltung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage die Vernichtung des deutschen Militarismus und Nazismus für unabdingbar hält<sup>10</sup>. Im Potsdamer Abkommen wurde dem deutschen Volk selbst die Verpflichtung auf erlegt, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit in ganz Deutschland Militarismus und Nazismus ausgerottet werden.

Wenn auch die Westmächte, die während und am Ende des zweiten Weltkrieges mit Rücksicht auf die Meinung der Völker der ganzen Welt diesen völkerrechtlichen Vereinbarungen ihre Zustimmung gaben, inzwischen das Klasseninteresse ihrer Monopole über Vertragstreue und Völkerrecht stellten, unter Bruch ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen die antifaschistisch-demokratische Umgestaltung in Westdeutschland verhinderten und dem Militarismus in den Westzonen wiederum zur politischen Macht verhalten, so hebt doch dieser Rechtsbruch keineswegs die Verpflichtungen auf, die sich sowohl

<sup>7</sup> Im Dokument dieser Konferenz, die vom 3. bis 8. Februar 1945 in Jalta stattfand, wird die Entschlossenheit Englands, der USA und der Sowjetunion zum Ausdruck gebracht, „den deutschen Militarismus und Nationalsozialismus zu zerstören und dafür Sorge zu tragen, daß Deutschland nie wieder imstande ist, den Weltfrieden zu stören“. (Potsdamer Abkommen und andere Dokumente, Berlin 1950, S. 8/9.)

<sup>8</sup> vgl. Art. 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen.

<sup>9</sup> vgl. Potsdamer Abkommen, vor allem Abschn. III A 3, a.a.O. S. 16.

<sup>10</sup> ebenda.